



Bern, 29. September 2023

Verordnung über die Koordination der digitalen Transformation und die IKT-Lenkung in der Bundesverwaltung

Erläuterungen

Inhaltsverzeichnis

1	Ausgangslage	3
2	Vernehmlassungsverfahren	3
3	Grundzüge der Vorlage	3
4	Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln	4
	Ersatz von Ausdrücken	4
Art. 1	lit. c Gegenstand und Ziele	4
Art. 5	Funktion	5
	Titel des 1. Abschnitts	5
Art. 17 Abs. 1	Einleitungssatz und Bst. b und f sowie Abs. 2	5
Art. 19 Abs. 1	Einleitungssatz und Bst. b und c	6
Art. 20	Einleitungssatz	6
Art. 26 Abs. 1	Einleitungssatz und Bst. i, Ziff. 4 und 5, und 2	6
Art. 28 Abs. 1	Bst. b	8
Art. 33	Sachüberschrift	8
Art. 34 Abs. 3	8	
5	Auswirkungen auf Bund und Kantone	9

1 Ausgangslage

Die Verordnung über die Koordination der digitalen Transformation und die IKT-Lenkung in der Bundesverwaltung (VDTI; SR 172.010.58) wurde am 25. November 2020 verabschiedet und ist am 1. Januar 2021 in Kraft getreten. Der Bereich DTI der BK nahm am 1. Januar 2021 seine Tätigkeit auf.

Am 10. Dezember 2021 hat der Bundesrat vom Aussprachepapier «Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten (AKV) im Bereich der Datengouvernanz und der Datenpolitik der Bundesverwaltung» Kenntnis genommen. Dabei hat der Bundesrat die BK beauftragt, im Rahmen der Überarbeitung der VDTI Präzisierungen vorzunehmen und den Bereinigungsmechanismus bei strukturellen Problemen in der Datennutzung in die VDTI aufzunehmen.

2 Vernehmlassungsverfahren

Gemäss Artikel 3 Absatz 1 des Bundesgesetzes über das Vernehmlassungsverfahren (VIG; SR 172.061) findet eine Vernehmlassung namentlich bei der Vorbereitung von Verordnungen und anderen Entwürfen statt:

- die von grosser politischer, finanzieller, wirtschaftlicher, ökologischer, sozialer oder kultureller Tragweite sind (Bst. d) ;
- die nicht unter Buchstabe d fallen, aber einzelne oder alle Kantone in erheblichem Mass betreffen oder in erheblichem Mass ausserhalb der Bundesverwaltung vollzogen werden (Bst. e).

Im vorliegenden Fall kann die VDTI nicht als Verordnung von grosser politischer, finanzieller, wirtschaftlicher, ökologischer, sozialer oder kultureller Tragweite betrachtet werden, sie betrifft einzelne oder alle Kantone nicht besonders und ihr Vollzug wird nicht weitgehend an Organe ausserhalb der Bundesverwaltung übertragen. Vielmehr handelt es sich um eine rein bundesverwaltungsinterne Verordnung, welche die Organe, Strategien und Verfahren beschreibt, die für eine Reihe von Themen im Zusammenhang mit der Koordination der digitalen Transformation und der IT-Gouvernanz notwendig sind.

Aus diesen Gründen wurde kein Konsultationsverfahren durchgeführt.

3 Grundzüge der Vorlage

Im ersten Quartal 2022 unternahm die BK unter Einbezug der Departemente eine Zwischenevaluation zur neuen Organisation im Bereich der digitalen Transformation und der IKT-Lenkung. Der Bundesrat wurde mit einer Informationsnotiz vom 7. April 2022 über die Ergebnisse dieser Evaluation informiert. Derzeit besteht keine Notwendigkeit für grössere Anpassungen an der VDTI. Die meisten notwendigen Verbesserungen lassen sich im Rahmen der bestehenden Verordnung umsetzen. Partielle Anpassungen und Ergänzungen zur klaren Abgrenzung von Aufgaben und zur Schärfung der Kompetenzen erscheinen jedoch notwendig.

Über den damals festgestellten Anpassungsbedarf hinaus soll mit der vorliegenden Änderung der VDTI auch eine formale Bereinigung der Begrifflichkeiten vorgenommen werden.

4 Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln

Ersatz von Ausdrücken

Die Abkürzung «DTI» wird einerseits für den Bereich DTI (Digitale Transformation und IKT-Lenkung) der BK verwendet und andererseits in unterschiedlichen Zusammenhängen wie beispielsweise den Schlüsselprojekten, den Mitteln oder der Digitalisierungsstrategie der Bundesverwaltung. Mit dieser Bereinigung sollen die Begrifflichkeiten klarer auseinandergelassen werden können Aus diesem Grund :

- In den Artikeln 4 Absatz 5 und 17 Absatz 1 Buchstaben a und g wird «DTI» ersetzt durch «digitalen Transformation und IKT-Lenkung»;
- Im ganzen Erlass wird «DTI-Strategie» ersetzt durch «Strategie Digitale Bundesverwaltung»;
- Im Gliederungstitel vor Artikel 20 sowie in den Artikeln 18 Absatz 1, 21 und 22 Absatz 1 wird «DTI-Schlüsselprojekte» ersetzt durch «Schlüsselprojekte»;
- Im ganzen Erlass wird «DTI-Mittel» ersetzt durch «Mittel für die Digitalisierung und IKT»

Art. 1 lit. c Gegenstand und Ziele

Art 1 lit. c wurde nicht geändert, aber es bedarf einiger Präzisierungen, insbesondere im Zusammenhang mit dem bevorstehenden Inkrafttreten der Ausführungsverordnung zum Bundesgesetz über den Einsatz elektronischer Mittel zur Erfüllung von Behördenaufgaben (EMBAG). Dieser Artikel hält fest, dass die VDTI die Organe, Strukturen und Verfahren bestimmt, die für die Nutzung und den Austausch der Daten und die Standardisierung ihrer Semantik notwendig sind. Die im vorliegenden Artikel genannte «Standardisierung der Semantik der Daten» zielt darauf ab, Daten interoperabel zu machen.

Der Bundesrat hat im Dezember 2021 vom Aussprachepapier der BK zu «Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten (AKV) im Bereich der Datengouvernanz und der Datenpolitik der Bundesverwaltung» im Weiteren und der Zuständigkeit des Eidgenössischen Departements des Innern (EDI) im Bereich der semantischen Interoperabilität im engeren Sinn Kenntnis genommen (EXE 2021.2990).

In der Verordnung zum EMBAG wird der Begriff der semantischen Interoperabilität beschrieben, der genaue Prozess zur Erreichung derselben geregelt und die Aufgaben und Rollen der verschiedenen Akteure definiert.

Die semantische Interoperabilität von Daten ist dann gegeben, wenn inhaltlich übereinstimmende Daten gleich beschrieben sind.

Die in diesem Prozess federführende Rolle des Swiss Data Stewards wurde bereits per 1. Januar 2023 in der Organisationsverordnung für das EDI (Art. 10 Abs. 4 Bst. a OV-EDI; SR 172.212.1) dem Bundesamt für Statistik (BFS) zugeteilt. Der Swiss

Data Steward (das BFS) hat die Schlüsselaufgabe, die Datenharmonisierung voranzutreiben. Dies macht er, indem er den Prozess zur Harmonisierung der Daten für die ganze Bundesverwaltung definiert (normativer Rahmen). Er hat hierzu also die Prozessverantwortung. Die konkrete Datenbewirtschaftung und mithin konkrete Harmonisierung der Daten selbst obliegt den jeweiligen Organisationseinheiten.

Art. 5 Funktion

Der Bundesrat hat im Dezember 2021 vom Aussprachepapier der BK zu «Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten (AKV) im Bereich der Datengouvernanz und der Datenpolitik der Bundesverwaltung» Kenntnis genommen. Dabei hat der Bundesrat die BK beauftragt, im Rahmen der Überarbeitung der Verordnung über die digitale Transformation und die Informatik Präzisierungen vorzunehmen und den Bereinigungsmechanismus bei Problemen in der Datennutzung in die VDTI aufzunehmen.

Der Artikel wurde soweit angepasst, dass der Digitalisierungsrat Bund (DRB) nicht nur den DTI-Delegierten, sondern auch die Departemente bei departementsübergreifenden Digitalisierungsvorhaben und Koordination der digitalen Transformation und IKT-Lenkung berät. Hintergrund ist, dass das Gremium einen umfassenden Blick auf die Digitalisierung benötigt um die Digitalisierung wirkungsvoll zu steuern. Dies bedingt auch, dass der DRB über departementsübergreifende Vorhaben informiert ist, die nicht durch die BK geführt werden (z.B. Nationale Datenbewirtschaftung) oder bei Weisungen die die Digitalisierung betreffen, jedoch nicht durch den DTI erlassen werden.

Art. 8 Einleitungssatz

Neu ist im Einleitungssatz die Zweckmässigkeit als Grundsatz aufgenommen. Die Zweckmässigkeit ersetzt den Ausdruck «Opportunität». Damit entspricht dies dem Wortlaut von Art. 1 lit. d und korrigiert einen Übersetzungsfehler.

Titel des 1. Abschnitts

Die bisherige Abkürzung der Strategie der Bundesverwaltung im Bereich der digitalen Transformation und der Informatik ist missverständlich, da der Eindruck entstehen kann, es handle sich um die Strategie der Organisationseinheit des Bereichs DTI der BK. Die Umbenennung in Strategie Digitale Bundesverwaltung behebt diese begriffliche Unschärfe und reiht sich zudem gut in die Terminologie bestehender Strategien (Digitale Schweiz, Strategie Digitale Verwaltung Schweiz) ein. Auf die bisherige Verwendung des Begriffs «Digitalisierungsstrategie» wird verzichtet, da die Strategie nicht nur Aspekte der Digitalisierung, sondern auch der digitalen Transformation umfasst. Dementsprechend ist auch der Abschnittstitel anzupassen.

Art. 17 Abs. 1 Einleitungssatz und Bst. b und f sowie Abs. 2

Der Bereich DTI der BK erlässt Weisungen zu den in den Buchstaben a bis g aufgeführten Themen. Diese sind weiterhin in der Regel generell-abstrakt. Sie können aber auch nur eine ausgewählte (kleine) Anzahl von Adressaten betreffen, bzw. Entscheidungen im Einzelfall sein, wenn sie inhaltlich in Bezug auf den Tätigkeitsbereich des Bereichs DTI der BK sind (siehe dazu auch Ziff. 5.4 im oben erwähnten Ausspra-

chepapier der BK). Aus diesem Grund wurde der Begriff «generell-abstrakt» aus dem Verordnungstext gestrichen. Dies bedeutet jedoch keine substantielle Erweiterung der Entscheidbefugnis des Bereichs DTI der BK gegenüber der heutigen Praxis.

Ähnlich wie bei der formalen Anpassung in den Artikeln 13 und 14 werden, um Missverständnissen vorzubeugen, die Themen Prozesse (Bst. b) und Führung des Portfolios (Bst. f) nicht mehr als DTI-Prozesse und DTI-Portfolio geführt. Es kann der Eindruck entstehen, dass es sich dabei ausschliesslich um Prozesse und das Portfolio des Bereichs DTI der BK handle, was nicht der Fall ist. In Kombination mit dem Einleitungssatz kommt weiterhin genügend deutlich hervor, dass es sich bei diesen Themen um Prozesse und Portfolios im Rahmen der digitalen Transformation und IKT-Lenkung handelt. Weiter wird präzisiert, dass auch das Thema Führung des Portfolios die einzusetzenden Hilfsmittel einschliesst und das Portfolio weitere Elemente wie agil geführte Vorhaben umfasst.

Absatz 2 ist mit der Möglichkeit ergänzt worden, dass bei Weisungen untergeordneter Bedeutung auch andere Gremien angehört werden können. Dies betrifft insbesondere den ABB (Architekturboard Bund), sowie den FSD (Führungsausschuss Standarddienste). Weisungen untergeordneter Bedeutung können beispielsweise Beschlüsse über Releasefrequenzen oder in Zusammenhang mit dem Servicekatalog eines Standarddienstes sein. Sind diese Beschlüsse in den untergeordneten Gremien strittig, werden sie im DRB traktandiert und einem Entscheid zugeführt.

Art. 19 Abs. 1 Einleitungssatz und Bst. b und c

Der Artikel wurde gemäss dem im Aussprachepapier «Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten (AKV) im Bereich der Datengouvernanz und der Datenpolitik der Bundesverwaltung» beschriebenen Bereinigungsmechanismus angepasst. Hierbei ist zu beachten, dass auch Differenzen die die übergreifende Digitalisierung betreffen z.B. bei der Datennutzung, behandelt werden sollen. Dies auch, wenn sie keine bestehende Weisung des Bereichs DTI der BK betreffen oder in die Weisungsbefugnis eines anderen Departements (vgl. Art. 5 Abs. 2 VDTI) fallen (z.B. Geoinformation nach Art. 6 Bundesgesetz über Geoinformation). Entsprechend dem üblichen Verfahren gemäss Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz (RVOG; SR 172.010) schöpfen die Departemente bei Meinungsverschiedenheiten *untereinander* die departementsinternen Eskalationswege aus, bevor das Verfahren zur Streitbeilegung gemäss vorliegendem Artikel zur Anwendung kommt. Es wird darauf hingewiesen, dass das Antragsrecht der Mitglieder des Bundesrates nach Art. 3 Abs. 2 der Regierungs- und Verwaltungsorganisationsverordnung (RVOV; 172.010.1) bestehen bleibt.

Art. 20 Einleitungssatz

Durch die Änderung im Einleitungssatz wird klärend festgehalten, dass der Gegenstand der Norm «Projekte oder Programme betreffend die digitale Transformation und IKT der **Bundesverwaltung**» ist und nicht etwa Projekte oder Programme des Bereichs DTI der BK.

Art. 26 Abs. 1 Einleitungssatz und Bst. i, Ziff. 4 und 5, und 2

Für die Abwicklung der unterstützten Supportprozesse Finanzen, Beschaffung, Immobilien und Logistik ist es zentral, dass auch eine untergeordnete Einheit einer Rechteinheit, wie z.B. eine Zweigniederlassung oder eine Betriebsstätte, eine Werkstatt, eine Fabrik oder ein Lager in MDG erfasst werden kann, denn nicht immer soll beispielsweise die Rechnung oder die Lieferung von bestelltem Material an die Rechteinheit selber erfolgen. Um die Identität der untergeordneten, unter Umständen rechtlich unselbständigen Einheit eindeutig feststellen zu können, ist die Information, welcher selbständigen Rechteinheit die untergeordnete Einheit angehört aber unerlässlich. Aus diesem Grund werden bei untergeordneten Einheiten auch die BUR-Nummer und die UID der übergeordneten Rechteinheit erfasst. Die Registernummern zur eindeutigen Identifizierung der MDG-Einheiten stammen aus dem Betriebs- und Unternehmensregister des BFS, welches nach Artikel 27 Absatz 1 Buchstabe c Ziffer 2 als Quellregister für MDG dient und gemäss der Strategie des Bundesrates zum Ausbau der gemeinsamen Stammdatenverwaltung Bund das Referenzregister für Unternehmensstammdaten ist. Der Bundesrat hat die zur Umsetzung dieser Strategie erforderliche Revision der Verordnung über das Betriebs- und Unternehmensregister am 4. März 2022 verabschiedet. Die rechtliche Grundlage für die Erfassung der BUR-Nummer und der UID der Rechteinheit, ist mit Artikel 26 Absatz 1 Buchstabe h VDTI bereits vorhanden, denn unter diesem Buchstaben können alle Registernummern erfasst werden, die zur eindeutigen Identifizierung der MDG-Einheit *beitragen*. Diese Voraussetzung ist sowohl für Registernummern der MDG-Einheit selber erfüllt, aber auch für andere Registernummern, die zur Identifizierung der erfassten MDG-Einheit dienen. Im Verordnungstext wird deshalb keine Änderung vorgenommen. Diese ergänzenden Erläuterungen dienen ausschliesslich der Transparenz.

Abs. 1: Im MDG dürfen nur Daten geführt werden, die für die Abwicklung unterstützter Supportprozesse benötigt werden. Dies entspricht dem Grundsatz der Zweckbindung aus dem Datenschutzrecht und gilt für alle Datenbearbeitungen, die der Bund vornimmt. Weil in Artikel 26 Absatz 1 jedoch nicht ein ausführlicher Datenkatalog mit einer Aufzählung aller geführter Felder, sondern nur Datenkategorien genannt sind, ist es besonders wichtig, die Zweckbindung hervorzuheben.

Bis anhin wurde die Zweckbindung in Artikel 26 Absatz 1 Buchstabe i explizit genannt. Sie gilt jedoch nicht nur für die Daten nach Buchstaben i, sondern für alle im MDG zentral geführten Daten und selbstverständlich auch weiterhin für die Daten nach Buchstaben i. Durch die Ergänzung des Einleitungssatzes von Absatz 1 mit der Zweckbindung wird die erneute Nennung in Buchstaben i jedoch überflüssig und ist deshalb zu streichen.

In Buchstaben i von Artikel 26 Absatz 1 sind diejenigen Daten genannt, die sich je nach betroffenem unterstützten Supportprozess ändern können und von den Verwaltungseinheiten selbständig eingegeben und gepflegt werden. Dieser Buchstabe wird mit einer neuen Ziffer 5 ergänzt: Neu dürfen auch Beziehungen zwischen MDG-Einheiten im MDG abgebildet werden. Auch hier gilt, dass nur Beziehungen erfasst werden dürfen, die zur Abwicklung von unterstützten Supportprozessen benötigt werden. Zu denken ist insbesondere an die Erfassung von Kontaktpersonen: Wenn eine

MDG-Einheit eine Kontaktperson angibt, die rechtlich unabhängig von ihr ist (wie beispielsweise ein Treuhandbüro, welches die Buchhaltung der MDG-Einheit führt), muss diese Kontaktperson als eigenständige MDG-Einheit im System aufgenommen und in Beziehung zu anderen MDG-Einheiten gesetzt werden. Von der Kontaktperson sind wiederum nur diejenigen Daten zu erfassen, die für die Abwicklung des betroffenen unterstützten Supportprozesses notwendig sind. In der Regel werden viel weniger Daten benötigt, als von der MDG-Einheit, die den unterstützten Supportprozess ausgelöst hat. Ein weiteres Beispiel für das Erfassen einer Beziehung zwischen MDG-Einheiten, die zur Abwicklung von unterstützten Supportprozessen benötigt wird, ist die Arbeitsgemeinschaft resp. Bietergemeinschaft im Beschaffungsprozess. Jedes Mitglied der Bietergemeinschaft wird als eigenständige MDG-Einheit erfasst und anschliessend mit den anderen Mitgliedern in Beziehung gesetzt.

Abs. 2: Der Absatz wird der Terminologie des revidierten Datenschutzgesetzes angepasst. Die sprachliche Überarbeitung zieht keine materiellen Änderungen nach sich.

Art. 28 Abs. 1 Bst. b

Bst. b: Der Zweck der Stammdatenverwaltung ist die zentrale Verwaltung und Bereitstellung von Stammdaten, die für die elektronische Abwicklung der unterstützten Supportprozesse Finanzen, Beschaffung, Immobilien und Logistik erforderlich sind (Art. 23 Abs. 1). Die Nutzung der zentral im MDG verwalteten Stammdaten ist denn auch auf diesen Zweck beschränkt: Der Zugriff darf nur soweit erfolgen, wie dies für die Abwicklung von unterstützten Supportprozessen notwendig ist. Diese Nutzungseinschränkung gilt für alle erfassten Daten, für deren Bearbeitung und Schutz die EFV zuständig ist (Art. 28 Abs. 1 Bst. b in Verbindung mit Art. 26 Abs. 1 Bst. a-h).

Für die rechtmässige Bearbeitung der Stammdaten aus MDG zum genannten Zweck stellt das 6. Kapitel der VDTI die rechtliche Grundlage im Sinne der Datenschutzgesetzgebung dar. Falls eine Stelle nach Artikel 2 die Stammdaten aus dem MDG für einen anderen Zweck als für die Abwicklung der unterstützten Supportprozesse verwenden möchte, muss sie sich dafür auf eine andere rechtliche Grundlage stützen können, die die entsprechende Datenbearbeitung erlaubt. Nur in diesem Fall ist ein Zugriff auf die durch die EFV zentral verwalteten Stammdaten im MDG für andere Zwecke erlaubt. Grundsätzlich sind Daten aber direkt aus dem System zu beziehen, welches den eigentlichen Geschäftszweck unterstützt. Dabei wird es sich vor allem um die Register für natürliche Personen und Unternehmen handeln. Das Erfordernis einer separaten rechtlichen Grundlage für einen Zugriff ausserhalb der Abwicklung von unterstützten Supportprozessen wird mit der Ergänzung von Artikel 28 Absatz 1 Buchstabe b klargestellt.

Ob eine solche andere Regelung eine genügende rechtliche Grundlage für die Bearbeitung der Personendaten aus MDG zu einem anderen Zweck darstellt, liegt primär in der Verantwortung der Stelle nach Artikel 2, welche den Zugriff für einen anderen Zweck beantragt bzw. nutzt. Weil aber die EFV für das Gesamtsystem MDG verantwortlich ist (vgl. Art. 25 Abs. 1), kann sie vom künftigen Nutzer eine Bestätigung verlangen, welche die notwendigen Bestimmungen nennt. Die EFV prüft, ob die Bestimmungen stufengerecht sind (mindestens auf Stufe Bundesratsverordnung) und ob der Datenbezug aus MDG explizit genannt ist.

Art. 33 Sachüberschrift

Durch die Streichung in der Sachüberschrift, wird eine formale Bereinigung einer Begrifflichkeit vorgenommen. Damit wird klargestellt, dass die Mittel nicht etwa an den Bereich DTI der BK sondern vielmehr an Projekte in den Departementen und der BK zugeteilt werden.

Art. 34 Abs. 3

Vorliegend wird ebenfalls eine formale Bereinigung einer Begrifflichkeit vorgenommen. Damit wird klargestellt, dass Audits ganz allgemein zum Thema Digitalisierung und IKT in der gesamten Bundesverwaltung vorgeschlagen werden können.

5 Auswirkungen auf Bund und Kantone

Die Änderung der VDTI hat keine Auswirkungen personeller oder finanzieller Art, weder für den Bund noch die Kantone, da sie nur geringfügige Änderungen organisatorischer Natur beinhaltet.